



KREIS AACHEN

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen

der Stadt Eschweiler, vertreten durch
Bürgermeister Rudolf Bertram

und

der Stadt Stolberg, vertreten durch
Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler.

Gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NW wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserdurchleitung der im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Abwasserbehandlungsanlage – RÜB Gressenich – durch die Kanalisation der Stadt Eschweiler geschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigung durch die Stadt Eschweiler

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Eschweiler, das in den Stadtteilen Gressenich, Werth und Schevenhütte der Stadt Stolberg anfallende im RÜB vorbehandelte Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 3 WHG zur Kläranlage Eschweiler des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER) weiterzuleiten und dort zu behandeln. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Stadt Eschweiler in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen. Es dürfen maximal 35 l/s der städtischen Kanalisation zugeführt werden.

§ 2

Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

Der Wasserverband Eifel-Rur hat im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler und der Stadt Stolberg zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen bis zum Schacht 3022340 in der Eifelstraße der Stadt Eschweiler im Jahre 2002 errichtet (Anlage 1).

§ 3

Weitere Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Stolberg darf in die Kanalisation der Stadt Eschweiler nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Eschweiler nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch
 - das in der Abwasseranlage Eschweiler des WVER beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird,
 - die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage des WVER in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder
 - die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.

- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelung über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in den Paragraphen der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.01.2008 (Anlage 2). Diese Regelungen sind der Stadt Stolberg bekannt.
- (3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem in dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Eschweiler mit der Stadt Stolberg Einvernehmen her.
- (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Eschweiler im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Stolberg zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Stolberg aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4

Unterhaltungsmaßnahmen Kosten

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Abwasserbeseitigung von dem oben genannten Teilgebiet als Erfüllungsgehilfe der Stadt Stolberg durch. Die Stadt Eschweiler ist von dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht bis zur Einleitung in die Kläranlage für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig.
- (2) Die Stadt Stolberg hat der Stadt Eschweiler die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Diese werden wie folgt berechnet: Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 KAG) ermittelten Kosten der Inanspruchnahme (Anlage 3) der Kanalisation bis zu dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht sind in dem Umfang ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt Stolberg von dieser zu tragen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Verhältnis der von der Stadt Stolberg eingeleiteten Abwassermenge zu der insgesamt in diese Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Die unter Abs. 2 genannten Kosten werden innerhalb der unter § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Vertragsdauer alle fünf Jahre aktualisiert.
- (4) Die Stadt Stolberg erstattet der Stadt Eschweiler die seit dem Jahr 2002 bis einschließlich 2007 entstandenen Kosten der Abwasserbeseitigung mit einer einmaligen pauschalen Abtretungssumme von 40.950 €.

§ 5

Abgabenerhebung

Die Abgaben nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) sowie der Kostenersatz nach § 10 Abs. 1 KAG für die direkt an den Omerbachsammler angeschlossenen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler werden von der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, wenn sie

nicht 5 Jahre vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§24 Abs. 3, 4 GkG NW).

§ 8

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stadt Eschweiler, den 02.09.2008

Gez.:
Bertram
(Bürgermeister)

Gez.:
Dr. Hartlich
(Leiter Tiefbau- und
Grünflächenamt)

Stadt Stolberg, den 29.08.2008

Gez.:
Gatzweiler
(Bürgermeister)

Gez.:
Braun
(Leiter Fachbereich 2)

Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen in Kraft.

Aachen, den 26.09.2008

Der Landrat
des Kreises Aachen
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 16. Oktober 2008, 16.00 Uhr,

findet im Kreishaushaus in Aachen, Zollernstraße 16, Raum E 070, eine Sitzung des Kreistages statt.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse
2. Budgetbericht zum 30.06.2008
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im II. Rechnungsvierteljahr 2008
4. Umbesetzungen in Gremien
5. Beirat der Sparkasse Aachen
hier: Umbesetzung
– **Genehmigung eines Eilbeschlusses** –
6. Umbesetzung des Landschaftsbeirates
7. Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler;
hier: Geplante Erhöhung der Pflegesätze zum 01.07.2008
– **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung** –
8. Erlass eines neuen Taxentarifes für das Kreisgebiet Aachen
9. Übernahme von Aufgaben der Stadt Aachen im Bereich des Schornsteinfegerwesens
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Aachen
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Aachen zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz
11. Maßnahmenplanung zum Ausbau der U 3 – Betreuung in Baesweiler;
hier: Errichtung von zwei viergruppigen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kreises
– **Genehmigung eines Eilbeschlusses** –
12. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikationen und die Personalschlüssel nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz –
– Antrag des Kreisjugendhilfeausschusses vom 17.09.2008 auf Erlass einer Resolution des Kreistages –
13. Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf“;
hier: Beschluss gem. § 27 Abs.1 Landschaftsgesetz (LG) NRW zur Aufstellung
14. Betrieblicher Umweltschutz;
hier: Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung
15. Verlagerung des Betriebskindergartens in das Gebäude Aachen, Brabantstraße;
hier: Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung
16. Kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Leistungen im Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarkreisen und der Stadt Aachen
– **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung** –
17. Wiederwahl des Kreisdirektors
18. Anfragen und Mitteilungen

B) Nicht-öffentliche Sitzung

1. Fortbestand des Malteser-Krankenhauses Simmerath;
hier: a) Zuschuss des Kreises Aachen zum weiteren Betrieb der Geburtshilfestation
b) Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe
– **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung** –
2. Einführung eines Portals für die StädteRegion Aachen
 1. Vergabe eines Auftrages
 2. Zustimmung zu einem erheblichen überplanmäßigen Aufwand– **Genehmigung eines Eilbeschlusses (zu 2.)** –

3. Übernahme des Krankentransportes von der Stadt Stolberg;
hier: 1. Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung
2. Vergabe zum Kauf eines Krankentransportwagens
3. Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen
– **Genehmigung eines Eilbeschlusses (zu 1.)** –
4. Anfragen und Mitteilungen

Aachen, den 02. Oktober 2008

Carl Meulenbergh
Landrat des Kreises Aachen

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen.

Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betroffene/r, zuletzt bekannte Adresse	Gegenstand der Ordnungsverfügung	Bußgeldbescheid / Ordnungsverfügung vom... Aktenzeichen:
Vivian Rosa BLANCA DUENAS, 52223 Stolberg/Rhld., Am Hahnen- kreuz 50	Ablehnung der Verlängerung der Aufenthalts- erlaubnis	24.09.2008 Az.: verz. 2008

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 30.09.2008

Kreis Aachen
Der Landrat

ZWECKVERBAND STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 15.09.2008 S. 325 - S. 329 ist die zwischen dem Kreis Aachen, dem Zweckverband StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zum Aufbau eines regionalen Bildungsnetzwerkes und die Einrichtung eines gemeinsamen Bildungsbüros veröffentlicht worden.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, 26.09.08

Der Verbandsvorsteher

SPARKASSENZWECKVERBAND KREIS AACHEN – STADT AACHEN

Bekanntmachung

Am

Montag, 13. Oktober 2008, 11.00 Uhr

findet im S-Forum der Sparkasse Aachen, Kleinmarschierstraße 11-15, 1. Etage, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Aachen – Stadt Aachen statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Aachen – Stadt Aachen vom 26. Juni 2008
2. Bericht zur Lage der Sparkasse mit Informationen über aktuelle Angelegenheiten
3. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Aachen
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, 30. September 2008

Carl Meulenbergh
Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

